



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

125

Nr. 14 / 28. Mai 2021

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt	126
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden und der Gemeinde Anger – Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden	126
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden und der Gemeinde Piding – Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden	129
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden und dem Markt Teisendorf – Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden	131

Schulwesen

Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten	134
Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München	134

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Vom 10. Dezember 2020

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die Abfallentsorgungsanlagen anliefert. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Ziff. 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt (je angefangene 100 kg)	9 €
das sind für 1 Tonne	90 €

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge	10 €
---	------

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg	10 €
--	------

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 10. Dezember 2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN UND DER GEMEINDE ANGER

Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden, vertreten durch seinen Verbandsvorsitzenden Dr. Bartl Wimmer, Maximilianstraße 9, 83471 Berchtesgaden,
– im Folgenden: Zweckverband –

und

die Gemeinde Anger,
vertreten durch ihren Ersten Bürgermeister Markus Winkler, Dorfplatz 4, 83454 Anger,
– im Folgenden: Kommune –

schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, auf der Grundlage der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 11. Februar 2021 nach Art. 7 Abs. 5 KommZG folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Zusammenhang mit dem Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden:

Präambel

(1) Die Gemeinden und Landkreise sollen nach Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (BayLKrO) im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Gemeinde- bzw. Kreisgebiets erforderlich sind. Zu diesen fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zählt insbesondere auch die Wirtschaftsförderung in Gestalt der Tourismus- und Standortförderung.

Dieses Tourismus- und Standortmarketing kann durch den Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften des Berchtesgadener Landes und durch ein gemeinschaftliches, einheitliches Auftreten mehrerer Tourismusdestinationen noch effektiver umgesetzt werden. Ein großer Teil der im Landkreis Berchtesgadener Land lebenden Bürger und Unternehmen leben von der Tourismuswirtschaft. Die Identität der Region als Erholungs- und Urlaubsgebiet, als wirtschaftliche Lebensgrundlage gilt es nachhaltig und langfristig zu erhalten und zu stärken. Ziel ist unter anderem, die touristischen Angebote und Vorzüge der Region Berchtesgadener Land unter der Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“) zu strukturieren und die touristische Regional- und Produktentwicklung zu unterstützen. Die Übernahme der Tourismus- und Standortförderung durch den Zweckverband entspricht vor diesem Hintergrund dem öffentlichen Wohl und den Grundsätzen einer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit. Sie vermeidet unrentable Doppelstrukturen und dient somit zugleich einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln.

(2) Der Landkreis Berchtesgadener Land, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee haben vor diesem Hintergrund zur (teilweisen) Erfüllung dieser Aufgabe den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, vgl. § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2021 (OBABI S. 69).

Aufgabe des Verbandes ist nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung die Förderung des Tourismus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll der Verband nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung insbesondere Werbung betreiben (lit. a) und Einrichtungen für den Tourismus schaffen, unterhalten und fördern, auch soweit sie der allgemeinen Daseinsvorsorge dienen (lit. b). Der Zweckverband vermarktet in Erfüllung dieser Aufgaben inzwischen insbesondere die Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“).

(3) Die Kommune ist daran interessiert, als Tourismusdestination unter der Marke Berchtesgaden und im Rahmen des vorgenannten einheitlichen Tourismus- und Standortmarketings mit beworben zu werden. Sie beabsichtigt, mit dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe und Befugnis zum Tourismus- und Standortmarketing auf den Zweckverband zu übertragen.

Der Zweckverband ist nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG bereit, diese Aufgaben der Kommune, die im Verhältnis zu den Verbandsaufgaben im Umfang nachrangig sind, zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Zweckverband und die Kommune diese Zweckvereinbarung.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist es, die Voraussetzungen für ein effektives und gemeindegebietsübergreifendes Tourismus- und Standortmarketing im Sinne der Präambel auch im Gemeindegebiet der Kommune zu schaffen.

(2) Dieses Ziel soll durch eine Übertragung der in § 2 genannten Aufgaben nebst Befugnissen auf den Zweckverband erreicht werden.

§ 2 Übertragung von Aufgaben

(1) Die Kommune überträgt auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung auf den Zweckverband die folgenden mit dem Tourismus- und Standortmarketing in ihrem Gemeindegebiet zusammenhängenden Aufgaben der gebietsübergreifenden Tourismusarbeit, die im gemeinsamen allgemeinen wirtschaftlichem Interesse der Kommune und der Mitglieder des Zweckverbandes liegen (Art. 7 Abs. 1 KommZG):

Print- und Onlineprodukte,
Internet & Reservierungssystem/-Plattform,
Veranstaltungen/Inszenierung,
Sonderprojekte
Printwerbung,
Onlinewerbung,
Messen und Verkaufsförderung,
Produktentwicklung (Konzeption ohne Verkauf),
Marketing Reisebranche,
Auslandsmarketing,
Presse,
Hörfunk & Filmwerbung,
Kooperationen/Geschäftsfeld,
Innenmarketing,
Gästeservice/Gastgeberservice
Qualitätsmanagement / Schulungen,
Direktmarketing/Mailingaktionen/Versandkosten/Porto,
Förderprojekte

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung ist auf die Tourismus- und Standortförderung im Sinne der Präambel und auf die Verbandsaufgaben des Zweckverbandes beschränkt (siehe § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 – OBABI S. 199 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26. März 2021 – OBABI S. 69).

§ 3 Übertragung von Befugnissen, kein Satzungsrecht

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über (Art. 8 KommZG).

(2) Das Satzungs- und Verordnungsrecht wird nicht übertragen.

§ 4 Kostenerstattung, bereitgestellte Haushaltsmittel

(1) Die Kommune erstattet dem Zweckverband die Kosten für das Tourismus- und Standortmarketing, soweit sich dieses den touristischen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Kommune direkt zuordnen lässt.

Die Kommune trägt im Übrigen die nicht zuordenbaren allgemeinen Kosten des Zweckverbandes für das gemeindegebietsübergreifende Tourismus- und Standortmarketing in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 in Höhe von 27.898,90 € zuzügl. MwSt. p.a..

§ 5 Mitwirkungspflichten und -rechte der Kommune

(1) Die Kommune ist verpflichtet, mit dem Zweckverband bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Aufgabenerfüllung auf die berechtigten Belange und Interessen der Kommune Rücksicht zu nehmen. Die Kommune ist berechtigt, an der inhaltlichen Ausrichtung und Konzeption des Tourismus- und Standortmarketings durch den Zweckverband mitzuwirken, insbesondere indem sie touristische Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet benennt, die im Tourismus- und Standortmarketing des Zweckverbandes besondere Berücksichtigung finden sollen. Der Zweckverband hat auf diese Vorgaben der Kommune, soweit sich diese in die Gesamtkonzeption des Tourismus- und Standortmarketings einfügen lassen, Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Haftung

Die Parteien dieser Zweckvereinbarung haften einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen der Parteien beruhen.

§ 7 Vertragsanpassung

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.

(2) Die Zweckvereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner bis zum 30. September 2021 und in den Folgejahren sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 9 Schlichtung

Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien vor Ergreifen förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel die Regierung von Oberbayern als Schlichtungsstelle mit dem Ziel anrufen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Berchtesgaden, 14. April 2021
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer,
Verbandsvorsitzender

Anger, 28. April 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11. Mai 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN UND DER GEMEINDE PIDING

Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden, vertreten durch seinen Verbandsvorsitzenden Dr. Bartl Wimmer, Maximilianstraße 9, 83471 Berchtesgaden,
– im Folgenden: Zweckverband –

und

die Gemeinde Piding,
vertreten durch ihren Ersten Bürgermeister Hannes Holzner, Thomastraße 2, 83451 Piding,
– im Folgenden: Kommune –

schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, auf der Grundlage der Beschlussfassung in der Versammlung des Zweckverbandes vom 11. Februar 2021 nach Art. 7 Abs. 5 KommZG folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Zusammenhang mit dem Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden:

Präambel

(1) Die Gemeinden und Landkreise sollen nach Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (BayLKrO) im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Gemeinde- bzw. Kreisgebiets erforderlich sind. Zu diesen fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zählt insbesondere auch die Wirtschaftsförderung in Gestalt der Tourismus- und Standortförderung.

Dieses Tourismus- und Standortmarketing kann durch den Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften des Berchtesgadener Landes und durch ein gemeinschaftliches, einheitliches Auftreten mehrerer Tourismusdestinationen noch effektiver umgesetzt werden. Ein großer Teil der im Landkreis Berchtesgadener Land lebenden Bürger und Unternehmen leben von der Tourismuswirtschaft. Die Identität der Region als Erholungs- und Urlaubsgebiet, als wirtschaftliche Lebensgrundlage gilt es nachhaltig und langfristig zu erhalten und zu stärken. Ziel ist unter anderem, die touristischen Angebote und Vorzüge der Region Berchtesgadener Land unter der Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“) zu strukturieren und die touristische Regional- und Produktentwicklung zu unterstützen. Die Übernahme der Tourismus- und Standortförderung durch den Zweckverband entspricht vor diesem Hintergrund dem

öffentlichen Wohl und den Grundsätzen einer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit. Sie vermeidet unrentable Doppelstrukturen und dient somit zugleich einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln.

(2) Der Landkreis Berchtesgadener Land, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee haben vor diesem Hintergrund zur (teilweisen) Erfüllung dieser Aufgabe den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, vgl. § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2021 (OBABI S. 69).

Aufgabe des Verbandes ist nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung die Förderung des Tourismus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll der Verband nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung insbesondere Werbung betreiben (lit. a) und Einrichtungen für den Tourismus schaffen, unterhalten und fördern, auch soweit sie der allgemeinen Daseinsvorsorge dienen (lit. b). Der Zweckverband vermarktet in Erfüllung dieser Aufgaben inzwischen insbesondere die Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“).

(3) Die Kommune ist daran interessiert, als Tourismusdestination unter der Marke Berchtesgaden und im Rahmen des vorgenannten einheitlichen Tourismus- und Standortmarketings mit beworben zu werden. Sie beabsichtigt, mit dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe und Befugnis zum Tourismus- und Standortmarketing auf den Zweckverband zu übertragen.

Der Zweckverband ist nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG bereit, diese Aufgaben der Kommune, die im Verhältnis zu den Verbandsaufgaben im Umfang nachrangig sind, zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Zweckverband und die Kommune diese Zweckvereinbarung.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist es, die Voraussetzungen für ein effektives und gemeindegebietsübergreifendes Tourismus- und Standortmarketing im Sinne der Präambel auch im Gemeindegebiet der Kommune zu schaffen.

(2) Dieses Ziel soll durch eine Übertragung der in § 2 genannten Aufgaben nebst Befugnissen auf den Zweckverband erreicht werden.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Kommune überträgt auf der Grundlage dieser

Zweckvereinbarung auf den Zweckverband die folgenden mit dem Tourismus- und Standortmarketing in ihrem Gemeindegebiet zusammenhängenden Aufgaben der gebietsübergreifenden Tourismusarbeit, die im gemeinsamen allgemeinen wirtschaftlichem Interesse der Kommune und der Mitglieder des Zweckverbandes liegen (Art. 7 Abs. 1 KommZG):

Print- und Onlineprodukte,
 Internet & Reservierungssystem/-Plattform,
 Veranstaltungen/Inszenierung,
 Sonderprojekte
 Printwerbung,
 Onlinewerbung,
 Messen und Verkaufsförderung,
 Produktentwicklung (Konzeption ohne Verkauf),
 Marketing Reisebranche,
 Auslandsmarketing,
 Presse,
 Hörfunk & Filmwerbung,
 Kooperationen/Geschäftsfeld,
 Innenmarketing,
 Gästeservice/Gastgeberservice
 Qualitätsmanagement/Schulungen,
 Direktmarketing/Mailingaktionen/Versandkosten/Porto,
 Förderprojekte

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung ist auf die Tourismus- und Standortförderung im Sinne der Präambel und auf die Verbandsaufgaben des Zweckverbandes beschränkt (siehe § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 – OBABI S. 199 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26. März 2021 – OBABI S. 69).

§ 3

Übertragung von Befugnissen, kein Satzungsrecht

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über (Art. 8 KommZG).

(2) Das Satzungs- und Verordnungsrecht wird nicht übertragen.

§ 4

Kostenerstattung, bereitgestellte Haushaltsmittel

(1) Die Kommune erstattet dem Zweckverband die Kosten für das Tourismus- und Standortmarketing, soweit sich dieses den touristischen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Kommune direkt zuordnen lässt.

Die Kommune trägt im Übrigen die nicht zuordenbaren allgemeinen Kosten des Zweckverbandes für das gemeindegebietsübergreifende Tourismus- und Standortmarketing in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 in Höhe von 41.848,16 € zuzügl. MwSt. p.a..

§ 5

Mitwirkungspflichten und -rechte der Kommune

(1) Die Kommune ist verpflichtet, mit dem Zweckverband bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Aufgabenerfüllung auf die berechtigten Belange und Interessen der Kommune Rücksicht zu nehmen. Die Kommune ist berechtigt, an der inhaltlichen Ausrichtung und Konzeption des Tourismus- und Standortmarketings durch den Zweckverband mitzuwirken, insbesondere indem sie touristische Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet benennt, die im Tourismus- und Standortmarketing des Zweckverbandes besondere Berücksichtigung finden sollen. Der Zweckverband hat auf diese Vorgaben der Kommune, soweit sich diese in die Gesamtkonzeption des Tourismus- und Standortmarketings einfügen lassen, Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Haftung

Die Parteien dieser Zweckvereinbarung haften einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen der Parteien beruhen.

§ 7

Vertragsanpassung

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.

(2) Die Zweckvereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner bis zum 30. September 2021 und in den Folgejahren sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien vor Ergreifen förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel die Regierung von Oberbayern als Schlichtungsstelle mit dem Ziel anrufen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Berchtesgaden, 14. April 2021

Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer,
Verbandsvorsitzender

Piding, 16. April 2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11. Mai 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND BERGERLEBNIS BERCHTESGADEN UND DEM MARKT TEISENDORF

Zweckvereinbarung zum Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden, vertreten durch seinen Verbandsvorsitzenden Dr. Bartl Wimmer, Maximilianstraße 9, 83471 Berchtesgaden,
– im Folgenden: Zweckverband –

und

der Markt Teisendorf,
vertreten durch ihren Ersten Bürgermeister Thomas Gasser, Poststraße 14, 83317 Teisendorf,
– im Folgenden: Kommune –

schließen gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, auf der Grundlage der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 11. Februar 2021 nach Art. 7 Abs. 5 KommZG folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Zusammenhang mit dem Tourismus- und Standortmarketing der Region Berchtesgaden:

Präambel

(1) Die Gemeinden und Landkreise sollen nach Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (BayLKrO) im eigenen Wirkungsbereich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Gemeinde- bzw. Kreisgebiets erforderlich sind. Zu diesen fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zählt insbesondere auch die Wirtschaftsförderung in Gestalt der Tourismus- und Standortförderung.

Dieses Tourismus- und Standortmarketing kann durch den Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften des Berchtesgadener Landes und durch ein gemeinschaftliches, einheitliches Auftreten mehrerer Tourismusdestinationen noch effektiver umgesetzt werden. Ein großer Teil der im Landkreis Berchtesgadener Land lebenden Bürger und Unternehmen leben von der Tourismuswirtschaft. Die Identität der Region als Erholungs- und Urlaubsgebiet, als wirtschaftliche Lebensgrundlage gilt es nachhaltig und langfristig zu erhalten und zu stärken. Ziel ist unter anderem, die touristischen Angebote und Vorzüge der Region Berchtesgadener Land unter der Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“) zu strukturieren und die touristische Regional- und Produktentwicklung zu unterstützen. Die Übernahme der Tourismus- und Standortförderung durch den Zweckverband entspricht vor diesem Hintergrund dem

öffentlichen Wohl und den Grundsätzen einer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit. Sie vermeidet unrentable Doppelstrukturen und dient somit zugleich einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln.

(2) Der Landkreis Berchtesgadener Land, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee haben vor diesem Hintergrund zur (teilweisen) Erfüllung dieser Aufgabe den Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst grundsätzlich das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, vgl. § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 199), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2021 (OBABI S. 69).

Aufgabe des Verbandes ist nach § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung die Förderung des Tourismus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll der Verband nach § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung insbesondere Werbung betreiben (lit. a) und Einrichtungen für den Tourismus schaffen, unterhalten und fördern, auch soweit sie der allgemeinen Daseinsvorsorge dienen (lit. b). Der Zweckverband vermarktet in Erfüllung dieser Aufgaben inzwischen insbesondere die Marke Berchtesgaden („Bergerlebnis“).

(3) Die Kommune ist daran interessiert, als Tourismusdestination unter der Marke Berchtesgaden und im Rahmen des vorgenannten einheitlichen Tourismus- und Standortmarketings mit beworben zu werden. Sie beabsichtigt, mit dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe und Befugnis zum Tourismus- und Standortmarketing auf den Zweckverband zu übertragen.

Der Zweckverband ist nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG bereit, diese Aufgaben der Kommune, die im Verhältnis zu den Verbandsaufgaben im Umfang nachrangig sind, zu übernehmen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Zweckverband und die Kommune diese Zweckvereinbarung.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist es, die Voraussetzungen für ein effektives und gemeindegebietsübergreifendes Tourismus- und Standortmarketing im Sinne der Präambel auch im Gemeindegebiet der Kommune zu schaffen.

(2) Dieses Ziel soll durch eine Übertragung der in § 2 genannten Aufgaben nebst Befugnissen auf den Zweckverband erreicht werden.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Kommune überträgt auf der Grundlage dieser

Zweckvereinbarung auf den Zweckverband die folgenden mit dem Tourismus- und Standortmarketing in ihrem Gemeindegebiet zusammenhängenden Aufgaben der gebietsübergreifenden Tourismusarbeit, die im gemeinsamen allgemeinen wirtschaftlichem Interesse der Kommune und der Mitglieder des Zweckverbandes liegen (Art. 7 Abs. 1 KommZG):

Print- und Onlineprodukte,
Internet & Reservierungssystem/-Plattform,
Veranstaltungen/Inszenierung,
Sonderprojekte
Printwerbung,
Onlinewerbung,
Messen und Verkaufsförderung,
Produktentwicklung (Konzeption ohne Verkauf),
Marketing Reisebranche,
Auslandsmarketing,
Presse,
Hörfunk & Filmwerbung,
Kooperationen/Geschäftsfeld,
Innenmarketing,
Gästeservice/Gastgeberservice
Qualitätsmanagement/Schulungen,
Direktmarketing/Mailingaktionen/Versandkosten/Porto,
Förderprojekte

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung ist auf die Tourismus- und Standortförderung im Sinne der Präambel und auf die Verbandsaufgaben des Zweckverbandes beschränkt (siehe § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 16. Juni 2020 – OBABI S. 199) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26. März 2021 – OBABI S. 69).

§ 3

Übertragung von Befugnissen, kein Satzungsrecht

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 1 und 2 dieser Zweckvereinbarung erforderlichen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über (Art. 8 KommZG).

(2) Das Satzungs- und Verordnungsrecht wird nicht übertragen.

§ 4

Kostenerstattung, bereitgestellte Haushaltsmittel

(1) Die Kommune erstattet dem Zweckverband die Kosten für das Tourismus- und Standortmarketing, soweit sich dieses den touristischen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Kommune direkt zuordnen lässt.

Die Kommune trägt im Übrigen die nicht zuordenbaren allgemeinen Kosten des Zweckverbandes für das gemeindegebietsübergreifende Tourismus- und Standortmarketing in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 in Höhe von 46.498,00 € zuzügl. MwSt. p.a..

§ 5
Mitwirkungspflichten und -rechte der Kommune

(1) Die Kommune ist verpflichtet, mit dem Zweckverband bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Aufgabenerfüllung auf die berechtigten Belange und Interessen der Kommune Rücksicht zu nehmen. Die Kommune ist berechtigt, an der inhaltlichen Ausrichtung und Konzeption des Tourismus- und Standortmarketings durch den Zweckverband mitzuwirken, insbesondere indem sie touristische Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet benennt, die im Tourismus- und Standortmarketing des Zweckverbandes besondere Berücksichtigung finden sollen. Der Zweckverband hat auf diese Vorgaben der Kommune, soweit sich diese in die Gesamtkonzeption des Tourismus- und Standortmarketings einfügen lassen, Rücksicht zu nehmen.

§ 6
Haftung

Die Parteien dieser Zweckvereinbarung haften einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen der Parteien beruhen.

§ 7
Vertragsanpassung

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 8
Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.

(2) Die Zweckvereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einem Vertragspartner bis zum 30. September 2021 und in den Folgejahren sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 9
Schlichtung

Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien vor Ergreifen förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel die Regierung von Oberbayern als Schlichtungsstelle mit dem Ziel anrufen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Berchtesgaden, 14. April 2021
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Dr. Bartl Wimmer,
Verbandsvorsitzender

Teisendorf, 23. April 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser,
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 10. Mai 2021 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Schulwesen

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und SchallschutzarbeitenAugsburg, 18. Februar 2021
Regierung von SchwabenDr. Erwin Lohner
Regierungspräsident**ROB-4-5202.44_1-7-8-3**

Die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 18. Februar 2021 über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten wird nachfolgend bekannt gegeben.

München, 6. Mai 2021
Regierung von OberbayernSabine Kahle-Sander
Regierungsvizepräsidentin**Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München**Vom 18. Februar 2021****Vom 10. Mai 2021****ROB-4-5103.44_15-2-2-9**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 3. Mai 2013 (OBABI 2013, S. 158), zuletzt geändert durch die neunte Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 12. April 2021 (OBABI 2021, S. 114) wird wie folgt geändert:

(2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

1. § 1 Nr. 10. a) erhält folgende Fassung:

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. a) Grundschule Haar, an der St.Konrad-Straße

Der Sprengel der Grundschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Haar nördlich der Bahnlinie München-Rosenheim ohne den Ortsteil Gronsdorf, sowie das Gebiet der Gemeinde Haar östlich der Bahnhofstraße und nördlich der Wasserburger Straße (B304).

2. § 1 Nr. 10. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10. b) Grundschule Haar, am Jagdfeldring

Der Sprengel der Grundschule Haar, am Jagdfeldring, umfasst das Gebiet der Gemeinde Haar südlich der Münchner bzw. der Wasserburger Straße (jeweils B304), sowie den Ortsteil Gronsdorf der Gemeinde Haar und das Gebiet zwischen der Bahnlinie München-Rosenheim und der Münchner Straße (B304) nordwestlich der Bahnhofstraße der Gemeinde Haar.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

München, 10. Mai 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin